

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul VI: "Steuern und Bilanzen"

Lösungshinweise zur 3. Musterklausur

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleisen, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Gesehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.	



Zu Aufgabe 1: 50 Punkte

Die T-GmbH ist nach § 2 UStG Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Das Unternehmen umfasst die eigene gewerbliche Tätigkeit sowie die Vermietung des Wohn- und Geschäftshauses in Essen. Die Vermietung erfolgt entgeltlich. Alle mit dem Geschäfts- und Wohnhaus im Zusammenhang stehenden Vermietungsumsätze sind somit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar. (6 Punkte)

b) Die Vermietung ist grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei. Nach § 9 Abs. 1 UStG besteht jedoch die Option, bei Vermietungen an andere Unternehmer auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Der Architekt ist ebenfalls Unternehmer i.S.d. § 2 UStG. Deshalb hat die GmbH bei der Vermietung an den Architekten (2. Stock) nach § 9 Abs. 1 UStG die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. Macht sie hiervon Gebrauch, kann sie die ihr von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, die mit den Mietumsätzen an den Architekten im Zusammenhang stehen, als Vorsteuern von ihrer eigenen Steuerschuld abziehen. Da der GmbH für verschiedene Arbeiten am Haus im Jahr 4 Vorsteuern in Rechnung gestellt werden, ist der Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG für sie vorteilhaft.

Die Vermietung an die Familien im 3. Stock bleibt umsatzsteuerfrei, da es sich bei den Mietern nicht um Unternehmer i.S.d. § 2 UStG handelt und eine Option nach § 9 Abs. 1 UStG somit nicht möglich ist. Die Vorsteuern, die mit diesen Mietumsätzen im Zusammenhang stehen, kann die T-GmbH nach § 15 Abs. 2 UStG nicht von ihrer eigenen Steuerschuld abziehen. (20 Punkte)

- Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer ist gemäß § 10 Abs. 1 UStG das Entgelt. Das Entgelt besteht bei Anwendung des § 9 UStG aus den steuerpflichtigen Mieteinnahmen des Architekten. Diese betragen 38.000 €. (4 Punkte)
- d) Steuerpflichtige Umsätze aus der Vermietung unterliegen einem Umsatzsteuersatz von 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG). (2 Punkte)



e) Die GmbH kann die ihr von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Vorsteuern insoweit von ihrer eigenen Steuerschuld abziehen, wie diese auf die steuerpflichtige Nutzung des Hauses entfallen (§ 15 Absätze 1 und 2 UStG).

Die Vorsteuern von 4.200 € für die Renovierung der selbstgenutzten Räume (Erd-geschoss und 1. Stock) sind in voller Höhe abzugsfähig, da die GmbH diese Räume selbst nutzt. Die 10.240 € für die Dacherneuerung und die Fassadenrenovierung müssen aufgeteilt werden (§ 15 Abs. 4 UStG), da die Vermietungen im 3. Stock umsatzsteuerfrei sind. Die Aufteilung erfolgt nach der Nutzfläche wie folgt:

Erdgeschoss, 1. und 2. Stock
$$\frac{440 \text{ m}^2 + 440 \text{ m}^2 + 440 \text{ m}^2}{1.760 \text{ m}^2} = 75 \%$$

3. Stock
$$440 \text{ m}^2/1760 \text{ m}^2 = 25 \%$$
.

Somit ergeben sich im Zusammenhang mit der Dacherneuerung und der Fassaden-renovierung folgende abzugsfähigen Vorsteuern:

Insgesamt kann die GmbH (4.200 + 7.680 =) 11.880 € als Vorsteuern abziehen. (12 Punkte)

f) Ermittlung der Umsatzsteuerschuld aus dem vorliegenden Sachverhalt:

Die T-GmbH hat aus der Nutzung des Wohn- und Geschäftshauses im Jahr 4 einen Erstattungsanspruch von 4.660 €. Dieser wird mit den sich aus den übrigen Umsätzen resultierenden Steuerschulden – hier im Sachverhalt nicht angegebenen – verrechnet.

(6 Punkte)



Aufgabe 2: 22 Punkte

Beurteilen Sie bitte die nachfolgenden elf Aussagen, ob sie richtig oder falsch sind:

Aussage	Richtig	Falsch
Bei einem unentgeltlichen Erwerb darf der Übernehmer die stillen Reserven in der Steuerbilanz aufdecken.		Х
Für Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften besteht steuerrechtlich eine Passivierungsgebot.		Х
Sonderbetriebsvermögen ist in der Handelsbilanz von Kapitalge- sellschaften auszuweisen.		Х
Vorabgewinne sind handelsrechtlich Aufwendungen der Gesell- schaft, steuerrechtlich handelt es sich um Gewinnbestandteile.	Х	
Für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens muss bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Teilwertab- schreibung vorgenommen werden.		X
Die umsatzsteuerliche Organschaft setzt nur eine finanzielle und organisatorische Eingliederung voraus.		Х
Der ermäßigte Einkommensteuersatz von 28,25 % kann nur für entnommene Gewinnbestandteile zur Anwendung gelangen.		Х
Für Streubesitzdividenden findet das Schachtelprivileg der Kör- perschaftsteuer keine Anwendung.	Х	
Der Freibetrag der Gewerbesteuer wird rechtsformunabhängig gewährt.		Х
Einlagen erhöhen das Eigenkapital.	Х	
Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % wird auf das zu versteuernde Einkommen von Körperschaften erhoben.		Х



Aufgabe 3: 22 Punkte

Beurteilen Sie bitte die nachstehenden drei Sachverhalte und kreuzen Sie richtige Aussagen der jeweils gegebenen Aussagen an.

- a) Die X-GmbH kauft eine CNC-Maschine am 1.4. des Jahres 1. Der komplette Kaufpreis inkl. USt wird durch Überweisung beglichen. Der Überweisungsbetrag beläuft sich auf 116.620 €. Anschaffungsnebenkosten fallen in Höhe von 8.260 € zzgl. USt an. Die Maschine ist linear abzuschreiben. Die Nutzungsdauer ist mit 8 Jahren anzunehmen. Wie hoch ist der Bilanzausweis in der Steuerbilanz am 31.12. des Jahres 4 (abgerundet auf ganze Euro-Beträge)? (8 Punkte)
 - 53.130 €.
 - X 56.450 €.
 - 62.440 €.
 - 66.342 €.
- b) Die Y-UG erwirbt eine Maschine zum Listenpreis von 1,2 Mio. € zzgl. 19% USt. Ihr wird ein Rabatt i.H.v. 5 % auf den Listenpreis gewährt. Die Finanzierung erfolgt über eine endfällige Finanzierung von 4 Jahren Laufzeit und einem Zinssatz von 3 % p.a. Folgende weitere Kosten fallen an:

Fracht 15.000 € zzgl. 19% USt Fundament 22.000 € zzgl. 19% USt Montage 8.500 € zzgl. 19% USt Transportkosten 2.000 € zzgl. 19% USt

Allgemeine Verwaltungskosten 5.000 €

Die Anschaffungskosten der Maschine belaufen sich auf (8 Punkte)

- 1.192.500 €.
- X 1.187.500 €.
- 1.475.500 €.
- 1.484.525 €.



c) Zwei Handlungsalternativen unterscheiden sich durch folgende Steuerzahlungen, die jeweils am Jahresende anfallen:

Jahr	Alternative 1	Alternative 2
1	25.000	51.000
2	48.000	38.000
3	46.000	28.000

Der Netto-Kalkulationszinssatz beträgt 5 % p.a.

Kreuzen Sie die zutreffende Aussage an:

(4 Punkte)

- o Der Steuerbarwert der Alternative 1 übersteigt den der Alternative 2.
- X Der Steuerbarwert der Alternative 2 übersteigt den der Alternative 1.

Zu Aufgabe 4: 26 Punkte

Handelsrechtlich gehören die Vorräte zu den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens. Diese sind nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB "höchstens" mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. "Höchstens" bedeutet, dass die (historischen) Anschaffungskosten niemals überschritten werden dürfen. B muss die Vorräte mit 120.000 € bewerten.

Steuerrechtlich ergibt sich aus dem Bewertungsvorbehalt des § 5 Abs. 6 EStG, dass für die steuerliche Bewertung in erster Linie steuerrechtliche Spezialvorschriften maßgebend sind; auf handelsrechtliche Bewertungsmaßstäbe wird nur hilfsweise zurückgegriffen. Die ertragsteuerliche Bewertung des Umlaufvermögens richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift sind grundsätzlich die Anschaffungskosten anzusetzen. Diese bilden die Wertobergrenze. Der Begriff der Anschaffungskosten wird zwar im Bilanzsteuerrecht verwendet, doch wird er dort nicht definiert. Daher greift der Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG. Das bedeutet, dass der steuerliche Begriffsinhalt der gleiche ist wie der handelsrechtliche. Insofern muss B die Vorräte auch steuerrechtlich mit 120.000 € bewerten. Eine Zuschreibung auf 200.000 € ist nicht zulässig.